



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 2010

Nummer 23

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	5. 7. 2010	17. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	403
203015	21. 6. 2010	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	404
20320	5. 7. 2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Innenministeriums	404
212	5. 7. 2010	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	405
7134	5. 7. 2010	Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und die amtliche Grundstückswertermittlung in Nordrhein-Westfalen (Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung – VermWertGebO NRW)	390

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist ab Anfang August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

7134

**Gebührenordnung
für das amtliche Vermessungswesen und
die amtliche Grundstückswertermittlung
in Nordrhein-Westfalen
(Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenord-
nung – VermWertGebO NRW)**

Vom 5. Juli 2010

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2010 (GV. NRW. S. 272), sowie auf Grund des § 23 Nummer 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für Amtshandlungen

1. der Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden gemäß § 23 des Vermessungs- und Katastergesetzes,
2. der gemäß § 10 des Vermessungs- und Katastergesetz für die Landesvermessung zuständigen Behörde,
3. des Geodatenzentrums, der kreisangehörigen Gemeinden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure gemäß § 15 des Vermessungs- und Katastergesetzes,
4. der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure gemäß § 1 Absatz 2 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen,
5. der Bezirksregierungen gemäß der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen und
6. der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte gemäß dem Baugesetzbuch und der Gutachterausschussverordnung NRW,

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung erhoben. Der in der **Anlage** enthaltene Gebührentarif (VermWertGebT) bildet einen Teil dieser Verordnung.

§ 2

Befreiung und Ermäßigung

(1) Kosten werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die im Zuge der Zusammenarbeit der Katasterbehörden, der Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden nach dem Vermessungs- und Katastergesetz und der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen sowie der für die Landesvermessung zuständigen Behörde an den Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters anfallen. Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte, des Oberen Gutachterausschusses sowie den Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden.

(2) Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die interne und externe Nutzung vertraglich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten für analoge Standardausgaben oder digitale Daten verzichtet werden.

(3) Es werden bezüglich der analogen Standardausgaben oder digitalen Daten keine Kosten erhoben

1. für die Einsichtnahme in digitale Daten mittels der von den datenführenden Behörden speziell hierzu bereitgestellten standardisierten Dienste sowie in analoge Unterlagen, soweit in den Tarifstellen nicht anders geregelt.
2. für Suchdienste, die auf der Grundlage entsprechender Metadaten nach Daten suchen und den Inhalt der Metadaten anzeigen.
3. soweit digitale Daten des Freizeitkatasters in einer von der datenführenden Behörde bestimmten standardisierten Form fest verknüpft (nicht selektierbar) mit digitalen Daten der sonstigen topographischen Geobasisdaten in einem Dienst zur Einsicht und zum Ausdruck bis zum Format DIN A 3 bereitgestellt werden. Der im Dienst visualisierte Datenbestand wird als verbundener, nicht separierbarer Datensatz in einem standardisierten Format interessierten Dritten (z. B. Verlagen, Kommunen, Wandervereinen), die auf dieser Grundlage Freizeitkarten herausgeben möchten, ebenfalls kostenfrei zur weiteren Verwertung – auch zur Anreicherung mit weiteren Informationen – bereitgestellt. Die Kostenfreiheit gilt sowohl für die interne Nutzung als auch für die Weitergabe an Dritte. Jede sonstige Bereitstellung und Verwertung der Daten des Freizeitkatasters ist kostenpflichtig; Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
4. für die Bereitstellung und Nutzung
 - a) zu wissenschaftlichen Zwecken oder Zwecken der Ausbildung ohne kommerzielle Nutzung. Die kostenfreie Nutzung beinhaltet nur das Recht zur internen Weitergabe an Personen und Stellen der Wissenschafts- bzw. Ausbildungsstelle; eine Weitergabe an sonstige Dritte ist kostenpflichtig; Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
 - b) zu Testzwecken,
 - c) zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung,
 - d) für amtliche Bekanntmachungen jeder Art und
 - e) für die aktuelle Berichterstattung in der Presse.

Aufwendungen können geltend gemacht werden. Den Umfang der Daten bestimmt die datenführende Behörde. Bereitstellung und Nutzung sind schriftlich zu vereinbaren.

5. für den direkten Zugriff mittels Online-Verfahren auf Vermessungsunterlagen einschließlich der Nutzung der Satellitenpositionierungsdienste zur Durchführung der in den Tarifstellen 3 und 4 des Gebührentarifs aufgeführten Amtshandlungen. Vermessungsunterlagen, die nicht online verfügbar sind, werden kostenfrei bereitgestellt. Für eine beantragte Zusammenstellung durch die Behörde für online verfügbare Vermessungsunterlagen ist eine Gebühr von 120 Euro zu erheben.
6. für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung gemäß § 12 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster für Landesbehörden, Landesbetriebe, Einrichtungen und Gerichte des Landes, Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes sowie die Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden des Landes und Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die entstandenen Aufwendungen sind zu erstatten, sofern nicht Online-Verfahren genutzt werden. Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn eine kommerzielle Verwendung beabsichtigt ist oder wenn die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegt oder wenn sonst wie Dritte mit dem betreffenden Betrag belastet werden können.
7. für die Nutzung des Informationssystems der amtlichen Grundstückswertermittlung (§ 23 Absatz 6 Gutachterausschussverordnung NRW) durch die Finanzämter für Zwecke der Besteuerung sowie für die Datenübermittlung an die Finanz- und Grundbuch-

verwaltung gemäß § 13 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster. Eine darüber hinaus gehende Bereitstellung erfolgt gemäß Nummer 6.

(4) Von der Erhebung der Kosten kann ganz oder teilweise aus Gründen der Billigkeit abgesehen werden. Satz 1 gilt nicht für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure; § 4 bleibt hiervon unberührt.

(5) Das Innenministerium kann im Falle des Absatzes 4 Ermäßigung oder Befreiung anordnen, wenn eine einheitliche Regelung geboten ist.

(6) Die Kosten- oder Gebührenfreiheit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen

(1) In begründeten Einzelfällen können von den Gebührentarifen abweichende höhere Gebühren vereinbart werden. Hierüber ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kostenschuldner zu schließen.

(2) Für die Bereitstellung der analogen Standardausgaben und digitalen Daten (z. B. Teilmengen, besondere Auswertungen), die vom im Gebührentarif bemessenen Standard abweichen, kann eine von den Tarifstellen des Gebührentarifs abweichende Gebühr festgesetzt werden. Diese Gebühr ist in Anlehnung an die Tarifstellen des Gebührentarifs und unter Berücksichtigung des zusätzlichen Zeitaufwandes nach Tarifstelle 1.1 des Gebührentarifs zu bemessen.

(3) Gebührenpflichtige Amtshandlungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und für die keine eigene Gebührentarifstelle vorgesehen ist, sind nach der Zeitgebühr abzurechnen; Auslagen sind zu erstatten.

(4) Werden Daten und Dienste aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Ländern gemeinsam länderübergreifend bereitgestellt, können abweichende Gebührenregelungen für diese Bereitstellung und Nutzung festgelegt werden.

§ 4

Abgebrochene Amtshandlungen

(1) Der nach § 15 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegte Rahmen ist nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung zu bemessen. Werden gemäß § 15 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen keine Gebühren erhoben, können die allein dieser Amtshandlung zuzuordnenden Auslagen abweichend von § 5 geltend gemacht werden.

(2) Wird ein Antrag auf Bereitstellung von Daten zurückgezogen, bevor deren Bereitstellung erfolgt ist, so sind keine Gebühren zu erheben. Allerdings können Auslagen gemäß Absatz 1 sowie der bis dahin entstandene Aufwand für Personalkosten nach Zeitgebühr, maximal in Höhe der Gebühren für diese Amtshandlung, geltend gemacht werden.

(3) Wird eine abgebrochene Amtshandlung erneut beantragt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die Gebührenermäßigung ist zu begründen.

§ 5

Auslagen

In den Gebühren sind alle benötigten Auslagen enthalten, die zur Durchführung der Amtshandlungen erforderlich sind, soweit an anderer Stelle in dieser Gebührenordnung sowie im Gebührentarif nichts anderes geregelt ist.

§ 6

Umsatzsteuer

Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beantragt und ausführbar waren, sind die zu erhebenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Ausführbarkeit geltenden Verordnung zu berechnen.

(3) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Nutzungsverträge gelten noch bis zum Kündigungstermin.

Düsseldorf, den 5. Juli 2010

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f MdL

Anlage

Gebührentarif (VermWertGebT) Inhaltsübersicht

1 Basisregelungen

1.1 Zeitgebühr

1.1.1 Zeitregelung

1.1.2 Pauschalregelung

1.2 Auskünfte

1.3 Mehrausfertigungen

1.4 Amtliche Beglaubigungen

1.5 Aktualisierungen

1.6 Historisch gewordene Daten und Ausgaben

1.7 Mengenrabatte

1.7.1 Informationsmenge Landschaftsfläche

1.7.2 Informationsmenge Objekte

1.7.3 Informationsmenge Pixel

1.8 Datenformatrabatte

1.9 Wertstufen

1.10 Analoge Standardausgaben und digitale Daten

1.10.1 Interne Nutzung

1.10.2 Externe Nutzung

1.10.3 Rahmenverträge

1.10.4 Pauschaltarife

2 Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung

2.1 Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

2.1.1 Analoge Standardausgaben

2.1.2 Digitale Daten

2.1.3 Besondere Teilmengen der digitalen Daten

2.1.3.1 Rasterdaten der DGK5 und ABK

2.1.3.2 Hausinformationen

2.2 Geobasisdaten der Landesvermessung

2.2.1 Festpunktfeld

2.2.1.1 Analoge Standardausgaben

2.2.1.2 Digitale Daten

- 2.2.2 Satellitenpositionierungsdienst
- 2.2.3 Topographische Geobasisdaten
 - 2.2.3.1 Analoge Standardausgaben
 - 2.2.3.1.1 Standardausgaben
 - 2.2.3.1.2 Wunschblattschnitte
 - 2.2.3.2 Digitale Daten
 - 2.2.3.2.1 Digitale Landschaftsmodelle
 - 2.2.3.2.2 Digitale Oberflächen- und Geländemodelle
 - 2.2.3.2.3 Digitale Bildmodelle
 - 2.2.3.2.4 Digitale Topographische Karten
 - 2.2.3.2.5 Digitale Daten des Freizeitkatasters
 - 2.2.3.2.6 Digitale Verwaltungsgrenzen
- 3 Amtliche Lagepläne und Unschädlichkeitszeugnisse**
 - 3.1 Amtliche Lagepläne
 - 3.1.1 Grundaufwand
 - 3.1.1.1 Grundgebühr
 - 3.1.1.2 Schwierigkeitsgrad
 - 3.1.2 Über den Grundaufwand hinausgehende Leistungen
 - 3.1.3 Wiederverwendung
 - 3.1.4 Kombination von Anträgen
 - 3.2 Unschädlichkeitszeugnisse
 - 3.3 Beurkundung und Beglaubigung gemäß § 17 VermKatG NRW
- 4 Vermessungen**
 - 4.1 Vermessungen von Grenzen
 - 4.1.1 Gebührenparameter
 - 4.1.1.1 Grenzlänge
 - 4.1.1.2 Fläche
 - 4.1.2 Teilungsvermessung
 - 4.1.3 Sonderung
 - 4.1.4 Grenzvermessung
 - 4.1.5 Amtliche Grenzanzeige
 - 4.1.6 Vermessung an einer langgestreckten Anlage
 - 4.1.6.1 Grundgebühr
 - 4.1.6.2 Schwierigkeitsgrad
 - 4.1.6.3 Flurstücksbildung
 - 4.1.7 Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 4.2 Gebäudeeinmessung
 - 4.3 Zu- und Abschläge
 - 4.3.1 Zurückstellung der Abmarkung
 - 4.3.2 Erschwerniszuschlag
 - 4.3.3 Kombination von Anträgen
 - 4.3.3.1 Anträge dieselben Tarifstellen betreffend
 - 4.3.3.2 Anträge unterschiedliche Tarifstellen betreffend
- 5 Fortführungen des Liegenschaftskatasters**
 - 5.1 Bildung von Flurstücken
 - 5.2 Sonstige Fortführungen
 - 5.3 Durchsetzung von Vermessungspflichten

6 Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

- 6.1 Zulassung
- 6.2 Vertreterbestellung
- 6.3 Vermessungsgenehmigung

7 Amtliche Grundstückswertermittlung

- 7.1 Gutachten
 - 7.1.1 Grundgebühr
 - 7.1.2 Zuschläge
 - 7.1.3 Abschläge
 - 7.1.4 Wiederverwendung von Gutachten
- 7.2 Besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB
- 7.3 Daten der Grundstückswertermittlung
 - 7.3.1 Analoge Standardausgaben
 - 7.3.1.1 Bodenrichtwerte
 - 7.3.1.2 Kaufpreissammlung
 - 7.3.1.3 Grundstücksmarktbericht
 - 7.3.1.4 Sonstige Auswertungen
 - 7.3.2 Digitale Daten

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

1

Basisregelungen

1.1

Zeitgebühr

Es ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird. Bei Arbeiten im Außendienst sind außer den Zeiten für die Hin- und Rückreise auch unvermeidbare Wartezeiten zu berücksichtigen.

1.1.1

Zeitregelung

- a) Für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt
Gebühr: 42 Euro
- b) Für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft
Gebühr: 28 Euro

1.1.2

Pauschalregelung

Als Gegenleistung für umfangreiche denselben Kostenschuldner betreffende Amtshandlungen, die nach dem Zeitaufwand abzurechnen wären und deren Kosten 3 000 Euro übersteigen, können die Kosten auf der Grundlage des nach Erfahrungssätzen geschätzten Zeitaufwandes in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kostenschuldner pauschal festgesetzt werden.

1.2

Auskünfte

Erteilung von schwierigen oder aufwändigen Auskünften und Beratungen (mündlich oder schriftlich), soweit in den Tarifstellen nichts anderes geregelt ist
Gebühr: Zeitgebühr nach Tarifstelle 1.1

1.3

Mehrausfertigungen

Beantragte unbeglaubigte Mehrausfertigung, soweit in den Tarifstellen nichts anderes geregelt ist

- a) Formate bis DIN A3 je ausgefertigte Seite
Gebühr: 1 Euro
- b) Formate DIN A2 je ausgefertigte Seite
Gebühr: 3 Euro
- c) Formate ab DIN A1 je ausgefertigte Seite
Gebühr: 10 Euro

1.4**Amtliche Beglaubigungen**

Für jeden Vorgang einer amtlichen Beglaubigung gemäß § 34 VwVfG NRW, soweit in den Tarifstellen dieser VermWertGebT nichts anderes geregelt ist
Gebühr: 10 Euro

1.5**Aktualisierungen**

Aktualisierung bereitgestellter digitaler Daten
Gebühr: 18 Prozent der für eine erstmalige Bereitstellung der nach dieser Gebührenordnung anzusetzenden Gebühr

Ergänzende Regelung:

Die Gebühr ist für die Aktualisierung einmal pro Nutzungsjahr nach der erstmaligen Bereitstellung vorgesehen. Für hiervon abweichende Aktualisierungszyklen sind entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Die Aktualisierungsgebühr ist unabhängig von der technischen Realisierung der Updatelieferung zu erheben (z. B. auch als Komplettupdate).

1.6**Historisch gewordene Daten und Ausgaben**

Analoge Ausgaben und digitale Daten zurückliegender Jahre, die nicht dem aktuellen Stand entsprechen und nicht als selbständige Produkte in den Tarifstellen aufgeführt werden.

Gebühr: 100 Prozent der entsprechenden Gebühr

1.7**Mengenrabatte**

Die Ermäßigungsregelungen (Prozentsätze bezogen auf die Gebühr der Tarifstelle) sind nur anzuwenden, soweit sie in den jeweiligen Gebührenregelungen aufgeführt werden.

1.7.1**Informationsmenge Landschaftsfläche**

- a) 100 Prozent der Gebühr bis einschließlich dem 500. qkm
- b) 50 Prozent der Gebühr ab dem 501. bis einschließlich dem 5 000. qkm
- c) 25 Prozent der Gebühr ab dem 5 001. bis einschließlich dem 25 000. qkm
- d) 12,5 Prozent der Gebühr ab dem 25 001. qkm

1.7.2**Informationsmenge Objekte**

- a) 100 Prozent der Gebühr bis einschließlich dem 10 000. Objekt
- b) 50 Prozent der Gebühr ab dem 10 001. bis einschließlich dem 100 000. Objekt
- c) 25 Prozent der Gebühr ab dem 100 001. bis einschließlich dem 1 000 000. Objekt
- d) 12,5 Prozent der Gebühr ab dem 1 000 001. Objekt

1.7.3**Informationsmenge Pixel**

- a) 100 Prozent der Gebühr bis einschließlich dem 1 000. MPx
- b) 50 Prozent der Gebühr ab dem 1 001. bis einschließlich dem 10 000. MPx
- c) 25 Prozent der Gebühr ab dem 10 001. bis einschließlich dem 100 000. MPx
- d) 12,5 Prozent der Gebühr ab dem 100 001. bis einschließlich dem 1 000.000. MPx
- e) 6,25 Prozent der Gebühr ab dem 1 000 001. MPx

1.8**Datenformatrabatte**

Die Prozentsätze sind anzuwenden, wenn die Vorhaltung der digitalen Daten in einer höheren Qualität erfolgt und die digitalen Daten in einer niederen Qualität abgegeben werden. Sie gelten nicht für digitale Daten, die als Standard in den entsprechenden Formaten abgegeben werden

oder über eine eigene Tarifstelle verfügen. Die Tarifstelle gilt nicht für in digitale Bilddokumente umgewandelte analoge Standardausgaben.

- a) 100 Prozent der Gebühr für Vektordaten mit Objektstruktur
- b) 90 Prozent der Gebühr für Vektordaten mit eingeschränkter Objektstruktur
- c) 50 Prozent der Gebühr für Vektordaten ohne Objektstruktur
- d) 25 Prozent der Gebühr für Rasterdaten

1.9**Wertstufen**

Diese Regelungen sind nur anzuwenden, soweit sie in den jeweiligen Gebührenregelungen aufgeführt werden. Für die Ermittlung der Wertstufe (Buchstaben a bis e) ist der zutreffende aktuelle Bodenrichtwert des örtlich zuständigen Gutachterausschusses zu nehmen. Entsprechend dem Bodenrichtwert ist die Prozentangabe nach den Buchstaben a bis e ohne Interpolation festzulegen.

- a) 60 Prozent der Gebühr bei einem Bodenrichtwert bis einschließlich 10 Euro
- b) 80 Prozent der Gebühr bei einem Bodenrichtwert über 10 bis einschließlich 80 Euro
- c) 100 Prozent der Gebühr bei einem Bodenrichtwert über 80 bis einschließlich 250 Euro
- d) 130 Prozent der Gebühr bei einem Bodenrichtwert über 250 bis einschließlich 600 Euro
- e) 170 Prozent der Gebühr bei einem Bodenrichtwert über 600 Euro

Treffen je Antrag mehrere Wertstufen zu, so ist eine Wertstufe plausibel festzulegen.

Ergänzende Regelungen:

1. Bei der Bildung von Baugrundstücken oder Aufteilung von Baugebieten, einschließlich der mitvermessenen Verkehrs-, Grün- und Gemeinbedarfsflächen u. ä. ist der Bodenrichtwert für vergleichbares baureifes Land anzusetzen.
2. Ist vom Gutachterausschuss kein Bodenrichtwert angegeben worden, so erfolgt die Zuordnung der Wertstufe nach dem Buchstaben b.

1.10**Analoge Standardausgaben und digitale Daten**

Abhängig von der Art der Bereitstellung und Nutzung sind die in den Tarifstellen 2 und 7 aufgeführten Gebühren für analoge Standardausgaben und digitale Daten nach folgenden Regeln zu bemessen. Die Tarifstellen 1.10.1, 1.10.2 und 1.10.4 gelten nicht für die Daten des Satellitenpositionierungsdienstes (Tarifstelle 2.2.2). Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Onlineverfahren für den direkten Zugriff des Nutzers sind nicht zu erheben.

1.10.1**Interne Nutzung**

Interne Nutzung ist die Verwendung für

- den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch,
- die Geschäftsprozesse innerhalb des Unternehmens des Antragstellers sowie
- die zweckgebundene einmalige Weitergabe im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ohne eine darüber hinausgehende Einbindung in eigene Produkte oder Dienste einschließlich bis zu 10 selbst angefertigter Mehrausfertigungen.

- a) Für die einmalige interne Nutzung durch direkten Zugriff des Nutzers auf

aa) digitale Daten

Gebühr: 50 Prozent der Gebühr für digitale Daten

- bb) in digitale Bilddokumente umgewandelte analoge Standardausgaben (z. B. PDF-Dateien)

Gebühr: 75 Prozent der Gebühr für analoge Standardausgaben

cc) pixelorientierte Kartendarstellungsdienste

Gebühr: 0,10 Euro je angefangene MPx-Einheit (1 Mio. Pixel) unter Anwendung der Mengenrabatte für die MPx nach Tarifstelle 1.7.3

b) Für die einmalige interne Nutzung bei Zusammenstellung durch die Behörde von

aa) digitalen Daten

Gebühr: 100 Prozent der Gebühr für digitale Daten

bb) analogen Standardausgaben oder in digitale Bilddokumente umgewandelten analogen Standardausgaben

Gebühr: 100 Prozent der Gebühr für analoge Standardausgaben

c) Für die mehrmalige interne Nutzung sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsplätze, an denen die Nutzung gleichzeitig erfolgen soll, die Gebühren nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa mit den nachfolgenden Prozentsätzen zu bemessen

aa) 100 Prozent der Gebühr bei bis zu 5 Arbeitsplätzen

bb) 150 Prozent der Gebühr bei bis zu 10 Arbeitsplätzen

cc) 200 Prozent der Gebühr bei bis zu 100 Arbeitsplätzen

dd) 250 Prozent der Gebühr bei über 100 Arbeitsplätzen

Dabei ist es unerheblich, ob die Bereitstellung durch die Behörde oder durch direkten Zugriff des Nutzers erfolgt.

Ergänzende Regelungen:

1. Die einmalige interne Nutzung gemäß der Buchstaben a und b beinhaltet auch den zweckgebundene Ausdruck oder die zweckgebundene Speicherung, jedoch nicht das Recht zum Aufbau einer Datenbank zur mehrfachen Nutzung (Buchstabe c).
2. Bei Zusammenstellung von digitalen Daten durch die Behörde ist mindestens eine Gebühr von 50 Euro zu erheben.

1.10.2

Externe Nutzung

Externe Nutzung ist jede über die interne Nutzung hinausgehende Weitergabe durch den Lizenznehmer an Dritte.

- a) Für die einmalige Nutzung durch direkten Zugriff eines Dritten über einen Lizenznehmer ist die Tarifstelle 1.10.1 Buchstabe a anzuwenden.
- b) Für die direkte Weitergabe ohne Veränderungen sowie ohne Einbindung in Produkte oder Dienste des Lizenznehmers (Wiederverkauf) werden dem Lizenznehmer folgende Ermäßigungen der Gebühren nach den Tarifstellen 2 oder 7 gewährt, soweit er mindestens 100 Prozent der Gebühr vom Dritten erhebt.

Für analoge Standardausgaben

aa) 30 Prozent Ermäßigung für das 1. bis 10. Exemplar

bb) 40 Prozent Ermäßigung für das 11. bis 200. Exemplar

cc) 50 Prozent Ermäßigung für das 201. bis 1 000. Exemplar

dd) 60 Prozent Ermäßigung ab dem 1 001. Exemplar

Für digitale Daten oder in digitale Bilddokumente umgewandelte analoge Standardausgaben

ee) 40 Prozent Ermäßigung

- c) Für sonstige externe Nutzungen wird die Gebühr durch einen zu ermittelnden Prozentsatz vom Erlös des jeweiligen Produkts des Lizenznehmers, in Abhängigkeit vom Anteil am Produkt sowie vom Grad der Umarbeitung, erhoben. Der Erlös berechnet

sich aus der Absatzmenge und dem kalkulierten Preis ohne Umsatzsteuer. Setzt der Lizenznehmer einen nicht marktgerechten Preis an oder kann er den Erlös nicht benennen, so ist der Erlös zu schätzen. Ist kein oder nur ein geringer Erlös (Schutzgebühr etc.) vorgesehen, so ist ein fiktiver am Zweck orientierter Erlös zu schätzen. Es ist mindestens eine Gebühr in Höhe von 20 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2 oder 7 zu erheben; für Folgelizenzverträge entfällt die Erhebung dieser Mindestgebühr. Mit der Gebühr ist die Bereitstellung der erforderlichen analogen Ausgaben und digitalen Daten abgegolten.

Ergänzende Regelung:

Es werden keine Gebühren erhoben für das Recht zur Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten, wenn es sich um eine einzige statische Darstellung von Daten je Website (Domain) mit einem Umfang von maximal 1 Million Pixel handelt, der Zugang zur Webseite (Domain) kostenfrei ist und ein Link auf den Urheber der Daten (Lizenzgeber) angebracht wird. Die Regelung ist sinngemäß auch für andere Medien anzuwenden. Gebühren für die Bereitstellung gemäß Tarifstelle 1.10.1 bleiben hier von unberührt.

1.10.3

Rahmenverträge

Anstelle der Einzelanträge nach den Tarifstellen 1.10.1 Buchstabe a oder 1.10.2 Buchstabe a kann für den gleichen Nutzungszweck ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden. Die Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7 sind, soweit in den jeweiligen Tarifstellen vorgesehen, für die gesamte Datenmenge des jeweiligen Nutzungsjahrs (1 Jahr ab Antragsbeginn) anzuwenden.

Ergänzende Regelung:

Werden Gebührenbescheide vor Ablauf des Nutzungsjahrs erstellt, sind die bis dahin angefallenen Mengenrabatte zu berücksichtigen. Bei erneuten Gebührenbescheiden im laufenden Nutzungsjahr sind die auf den dann vorliegenden Datenmengen basierenden Gebühren zu berechnen und die bereits gezahlten Gebühren anzurechnen.

1.10.4

Pauschaltarife

Soweit ein mindestens zweijähriger Nutzungsvertrag geschlossen wird, können anstelle der Einzelabrechnungen nach den Tarifstellen 1.10.1 Buchstabe a oder 1.10.2 Buchstabe a nachfolgende Pauschalen vereinbart werden. Die Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7 sind, soweit in den jeweiligen Tarifstellen vorgesehen, für die gesamte Datenmenge des jeweiligen Nutzungsjahrs (1 Jahr ab Antragsbeginn) anzuwenden.

a) Zugriffsabhängiger Pauschaltarif

Der Nutzungsumfang für das erste Nutzungsjahr wird abgeschätzt und der Gebührenermittlung für die Pauschale des ersten Jahres zugrunde gelegt. Die Gebühren für die Folgejahre richten sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres. Sollten im letzten Nutzungsjahr die Gebühren für die tatsächliche Nutzung die Pauschalgebühr um mehr als 20 Prozent übersteigen, ist der Differenzbetrag nachzuerheben.

b) Gebietsabhängiger Pauschaltarif für digitale Daten

Für die aus einem zu vereinbarenden Gebiet bereitzustellenden digitalen Daten ist je Nutzungsjahr eine Pauschale in Höhe von 30 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 2 oder 7 zu vereinbaren. Die Gebühr ist unabhängig von der Anzahl der direkten Zugriffe auf diese Daten. Die Abgrenzung des Gebietes erfolgt nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.

2

Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung

2.1

Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters

2.1.1**Analogue Standardausgaben**

- a) Je Liegenschaftskarte
Gebühr: 20 Euro
- b) Je Amtliche Basiskarte 1 : 5 000
Gebühr: 15 Euro
- c) Je Flurstücksnachweis
Gebühr: 10 Euro
- d) Je Flurstücks- und Eigentüternachweis
Gebühr: 10 Euro
- e) Je Grundstücksnachweis
Gebühr: 10 Euro
- f) Je Bestandsnachweis
Gebühr: 20 Euro
- g) Je Dokument der Liegenschaftskatasterakten
Gebühr: 10 Euro
- h) Liste der Daten zu Anschlusspunkten – je angefangene 50 Anschlusspunkte
Gebühr: 20 Euro
- i) Je Einzelnachweis zum Anschlusspunkt (einschließlich Punktbeschreibung etc.)
Gebühr: 10 Euro
- j) Je Übersicht der Anschlusspunkte
Gebühr: 10 Euro

Ergänzende Regelungen:

1. Die Gebühren gelten für Auszüge im Format bis einschließlich DIN A3. Für Auszüge im Format größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0 ist die doppelte Gebühr zu erheben.
2. Standardausgaben betreffen sowohl die für NRW als auch die bundesweit durch die AdV vorgegebenen einheitlichen Standardausgaben.
3. Für nach den Verwaltungsvorschriften zugelassene kommunale Ausgaben aus dem Liegenschaftskataster, d. h. Standardausgaben erweitert um Daten des Maximalprofils NRW (z. B. Anschriften), sind die Gebühren um 10 Prozent zu erhöhen.
4. Die Gebühr für die Liegenschaftskarte gilt sowohl für Ausgaben mit als auch ohne Topographie und Bodenschätzungsangaben. Entsprechendes gilt für die Amtliche Basiskarte. Soweit noch die DGK 5 herausgegeben wird, gilt für diese die Gebühr für die Amtliche Basiskarte.

2.1.2**Digitale Daten**

- a) Je Datensatz Flurstück
Gebühr: 1,80 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2
- b) Je Datensatz Gebäude
Gebühr: 1,80 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2
- c) Je Datensatz Eigentümer
Gebühr: 0,90 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2

Ergänzende Regelungen

1. Maximaler Umfang der digitalen Daten:

a) Flurstück:

Datenumfang: Alle Bestandsdaten der nach dem Grunddatenbestand NRW zu führenden Objekte der Objektgruppen „Angaben zum Flurstück“ (in ALK die Folie 1, 2 und 3) sowie der damit korrespondierenden Objektarten „Buchungsblatt“ und „Buchungsstelle“ und der korrespondierenden Objektarten der Objektartengruppen „Angaben zur Lage“ und „Angaben zum Punktort“ (in ALK die Folie 52).

Zählobjekt: ALKIS – AX_Flurstück; ALK – Objekte der Folie 001

Zudem sind im Datenumfang enthalten:

Charakteristische Topographie: Alle Bestandsdaten der nach dem Grunddatenbestand NRW zu füh-

renden Objekte der Objektbereiche „Bauwerke, Einrichtungen und sonstige Angaben“ (in ALK die Folien 65 (alternativ 66), 81 + 82).

Tatsächliche Nutzung: Alle Bestandsdaten der nach dem Grunddatenbestand NRW zu führenden Objekte des Objektbereichs „Tatsächliche Nutzung“ (in ALK die Folie 21).

Bodenschätzung: Alle Bestandsdaten der nach dem Grunddatenbestand NRW zu führenden Objekte der Objektgruppe „Bodenschätzung, Bewertung“ (in ALK die Folie 42).

Relief/Geländeform: Alle Bestandsdaten der nach dem Grunddatenbestand NRW zu führenden Objekte des Objektbereichs „Relief“ (in ALK die Folie 28).

Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen: Die Objektarten „Klassifizierung nach Straßenrecht“, „Klassifizierung nach Wasserrecht“ und „Bau-, Raum- oder Bodenordnungsrecht“

b) Gebäude:

Datenumfang: alle Bestandsdaten der nach dem Grunddatenbestand NRW zu führenden Objekte der Objektgruppen „Angaben zum Gebäude“ (in ALK die Folien 11, 84 und 86) sowie der damit korrespondierenden „Angaben zur Lage“ und „Angaben zum Punktort“ (in ALK die Folie 53).

Zählobjekt: ALKIS – AX_Gebäude; ALK – Objekte der Folien 011, 084 und 086

c) Eigentümer:

Datenumfang: Alle Angaben der Objektartengruppe „Personen- und Bestandsdaten“ zu allen Eigentümern, Erbbauberechtigten und ggf. Verwaltern etc. eines Bestandsverzeichnisses, einschließlich der Anschriften, soweit vorhanden (in ALB LB0/LE0 (Buchungskennzeichen)).

Zählobjekt: ALKIS – AX_Buchungsblatt, bei aufgeteiltem Eigentum nur das fiktive Blatt; ALB – Anzahl der Flurstücke

2. Für noch nicht im maximalen Umfang des Modells zur Verfügung stehende Datensätze werden die Gebührensätze für diese Standardabgabe nicht reduziert.
3. Für nach den Verwaltungsvorschriften zugelassene kommunale Daten des Maximalprofils NRW (z. B. Anschriften) sind 10 Prozent der Gebühren nach Buchstabe a zu erheben.
4. Katalogdaten und Präsentationsobjekte sind grundsätzlich mit der Gebühr für das jeweilige Produkt bzw. den jeweiligen Datensatz abgegolten.

2.1.3**Besondere Teilmengen der digitalen Daten****2.1.3.1****Rasterdaten der DGK5 und ABK**

Rasterdaten der DGK5 (eingescannt oder aus Vektordaten abgeleitet) oder der ABK je qkm

Gebühr: 7,50 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1

2.1.3.2**Hausinformationen**

a) je Hauskoordinatenpaar (HK)

Gebühr: 0,15 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2

b) je Hausumring (HU)

Gebühr: 0,27 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2

c) je Haupt- und Nebengebäude des 3D-Gebäudemodells LoD1 (HU und Höhe)

Gebühr: 0,36 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2

d) je Haupt- und Nebengebäude des 3D-Gebäudemodells LoD2 (HU und Höhe und Dachform)

Gebühr: 0,54 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2

2.2**Geobasisdaten der Landesvermessung****2.2.1****Festpunktfeld****2.2.1.1****Analoge Standardausgaben**

- a) Punktliste – je angefangene 50 Punkte
Gebühr: 20 Euro
- b) Je Einzelnachweis zum Festpunkt (einschließlich Punktbeschreibung)
Gebühr: 10 Euro
- c) Je Übersicht der Festpunkte (bis einschließlich DIN A3)
Gebühr: 10 Euro
- d) Je Übersicht der Festpunkte (größer DIN A3)
Gebühr: 20 Euro

2.2.1.2**Digitale Daten**

- a) Je Datensatz Lagefestpunkt
Gebühr: 0,90 Euro
- b) Je Datensatz Höhenfestpunkt
Gebühr: 0,90 Euro
- c) Je Datensatz Schwerefestpunkt
Gebühr: 0,90 Euro
- d) Je Datensatz Grundnetz- und Referenzstationspunkt
Gebühr: 0,90 Euro

2.2.2**Satellitenpositionierungsdienst**

Für die Nutzung der Dienste, je angefangene Minute

- a) EPS über Ntrip
Gebühr: keine
- b) HEPS über GSM und Ntrip
Gebühr: 0,10 Euro
- c) GPPS
Gebühr: 0,20 Euro

Ergänzende Regelungen:

1. Der Tarif Buchstabe c gilt für den über das Internet angeboten Selbstabruf. Werden die Daten durch die Behörde manuell zusammengestellt, ist der Aufwand zusätzlich nach Zeitgebühr (Tarifstelle 1.1) abzurechnen.
2. Die Nutzung des Satellitenpositionierungsdienstes über NRW hinaus ist über die bundesweit agierende zentrale Stelle mit den dort vorgesehenen Gebühren bzw. Entgelten abzuwickeln.
3. Folgende Pauschaltarife sind möglich:
 - a) Für Buchstabe b: je Freischaltung einer registrierten Telefonnummer 500 Euro pro Monat.
 - b) Für Buchstabe c: je Referenzstation 1 000 Euro pro Monat.

2.2.3**Topographische Geobasisdaten****2.2.3.1****Analoge Ausgaben****2.2.3.1.1****Standardausgaben**

Für die Ausgabe im festgelegten Blattschnitt, je Kartenblatt

- a) Hauptkartenwerke (TK 25, 50, 100)
Gebühr: 5 Euro
- b) Verwaltungs- und Übersichtskarten, Historische Karten, Historische Luftbilderzeugnisse
Gebühr: 15 Euro

2.2.3.1.2**Wunschblattschnitte**

Für die Ausgabe im Wunschblattschnitt, je angefangene qdm des gedruckten Kartenbildes ohne Berücksichtigung des Rahmens, der Legende o. ä.

- a) Hauptkartenwerke (TK 25, 50, 100), Verwaltungskarten 1 : 50 000 (SK 50 K)
Gebühr: 0,15 Euro
- b) Luftbilderzeugnisse
Gebühr: 0,75 Euro

Ergänzende Regelung:

Pro Ausdruck ist eine Mindestgebühr von 7 Euro zu erheben.

2.2.3.2**Digitale Daten****2.2.3.2.1****Digitale Landschaftsmodelle**

- a) Je qkm Basis DLM
Gebühr: 7,50 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1
- b) Je qkm DLM 50
Gebühr: 2,00 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1

Ergänzende Regelung:

Werden nur einzelne Objektartenbereiche bereitgestellt, ist die Gebühr nach dem nachfolgenden Prozentsatz zu bemessen.

- a) 35 Prozent für den Objektartenbereich Siedlung
- b) 35 Prozent für den Objektartenbereich Verkehr
- c) 15 Prozent für den Objektartenbereich Vegetation
- d) 10 Prozent für den Objektartenbereich Gewässer
- e) 5 Prozent für den Objektartenbereich Gebiete
- f) 15 Prozent für den Objektartenbereich Höhenlinien

2.2.3.2.2**Digitale Oberflächen- und Geländemodelle**

- a) Je qkm DOM 1L, DGM 1L, DGM 1
Gebühr: 80 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1
- b) Je qkm DOM 10L, DGM 10L
Gebühr: 20 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1
- c) Je qkm DGM 10
Gebühr: 10 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1
- d) Je qkm DGM 25
Gebühr: 4 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1
- e) Je qkm DGM 50
Gebühr: 1 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1

2.2.3.2.3**Digitale Bildmodelle**

- a) Je qkm DOP (Digitale Orthophotos) 10, DLB (Digitale Luftbilder) 10
Gebühr: 30 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1
- b) Je qkm DOP 20, DOP 30, DLB 20, DLB 30
Gebühr: 9 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1
- c) Je qkm DOP 250
Gebühr: 3 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1

Ergänzende Regelung:

Bei den DLB beinhaltet die Gebühr auch – soweit beantragt – die Bereitstellung der Stereopartner und der Kalibrierungsinformationen

2.2.3.2.4**Digitale Topographische Karten**

- a) Je qkm DTK 10
Gebühr: 4,00 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1
- b) Je qkm DTK 25
Gebühr: 1,00 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1
- c) Je qkm DTK 50
Gebühr: 0,30 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1
- d) Je qkm DTK 100
Gebühr: 0,10 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1

Ergänzende Regelungen:

1. Werden nur einzelne Objektartenbereiche bereitgestellt, ist die Gebühr nach dem nachfolgenden Prozentsatz zu bemessen.
 - a) 35 Prozent für den Objektartenbereich Siedlung
 - b) 35 Prozent für den Objektartenbereich Verkehr
 - c) 15 Prozent für den Objektartenbereich Vegetation
 - d) 10 Prozent für den Objektartenbereich Gewässer
 - e) 5 Prozent für den Objektartenbereich Gebiete
 - f) 15 Prozent für den Objektartenbereich Höhenlinien
2. Werden nur einzelne Objektartenbereiche der vorläufigen Ausgabe der DTK (DTK-V) bereitgestellt, ist die Gebühr nach dem nachfolgenden Prozentsatz zu bemessen.
 - a) 60 Prozent für den Objektartenbereich Grundriss / Schrift, Siedlung
 - b) 15 Prozent für den Objektartenbereich Vegetation
 - c) 10 Prozent für den Objektartenbereich Gewässer
 - d) 15 Prozent für den Objektartenbereich Höhenlinien

2.2.3.2.5**Digitale Daten des Freizeitkatasters**

- a) Bezogen auf das Basis DLM, je qkm
Gebühr: 1,50 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1
- b) Bezogen auf die DTK 25, je qkm
Gebühr: 0,20 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.1

2.2.3.2.6**Digitale Verwaltungsgrenzen**

- a) Abgeleitet aus dem Basis DLM, volle Punktdichte (DVG1)
Gebühr: 500 Euro
- b) Abgeleitet aus dem Basis DLM, ausgedünnte Punktdichte (DVG2)
Gebühr: 50 Euro

3**Amtliche Lagepläne und Unschädlichkeitszeugnisse****3.1****Amtliche Lagepläne**

Nach dieser Tarifstelle sind amtliche Lagepläne gemäß § 3 Abs. 3, § 17 und § 18 BauPrüfVO und sonstige Lagepläne nach § 3 BauPrüfVO abzurechnen, die auf Antrag mit öffentlichem Glauben zu beurkunden sind. Abweichend von § 5 VermWertGebO NRW sind die benötigten schriftlichen Auskünfte aus den Baulastenverzeichnissen als Auslagen geltend zu machen.

3.1.1**Grundaufwand**

Die Gebühr für den Grundaufwand ermittelt sich

1. durch die Grundgebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1,
2. mit anschließender Anwendung des Schwierigkeitsgrades nach Tarifstelle 3.1.1.2 und
3. des Prozentwertes der Wertstufe nach Tarifstelle 1.9.

Der Grundaufwand deckt folgende Leistungen ab:

- Beschaffung der für die Anfertigung des Lageplans notwendigen Unterlagen und Daten
- Beurteilung des Katasternachweises auf seine sachgerechte Verwendbarkeit
- Eintragung der Angaben und Darstellungen des Liegenschaftskatasters in den Lageplan einschließlich Flurstücks- und Lagebezeichnungen, Eigentümerangaben und Grundbuchbezeichnungen
- Eintragung der vorhandenen und der geplanten neuen Grundstücksgrenzen in den Lageplan, ggf. mit Grenzlängen und Flächeninhalt
- Eintragung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude in den Lageplan nach vorheriger örtlicher Überprüfung, ggf. mit geringfügigen Kontrollen oder Ergänzungen
- Eintragung von Grenzabständen und Abstandsflächen vorhandener baulicher Anlagen zu neuen Grenzen
- Beurteilung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten
- Beurteilung privater grundstücksbezogener Rechte
- Anfertigung des amtlichen Lageplans und seine Beurkundung mit öffentlichem Glauben
- Abgabe von bis zu 3 Mehrausfertigungen des amtlichen Lageplans.

3.1.1.1**Grundgebühr**

Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von der Fläche des Antragsgrundstücks zu ermitteln. Das dem Antragszweck unterliegende Antragsgrundstück wird festgelegt bei amtlichen Lageplänen nach

- § 3 BauPrüfVO durch das Baugrundstück,
 - § 17 BauPrüfVO durch die neu entstehenden bebauten Teilflächen des zu teilenden Grundstücks,
 - § 18 BauPrüfVO durch das durch die Baulast begünstigte Grundstück und die von der einzutragenden Baulast belastete Fläche.
- a) Flächen bis einschließlich 100 qm
Gebühr: 200 Euro
 - b) Flächen über 100 bis einschließlich 350 qm
Gebühr: 360 Euro
 - c) Flächen über 350 bis einschließlich 750 qm
Gebühr: 540 Euro
 - d) Flächen über 750 bis einschließlich 1 500 qm
Gebühr: 720 Euro
 - e) Flächen über 1 500 qm zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe d je weitere angefangene 1 500 qm
Gebühr: 180 Euro

Ergänzende Regelung:

Bei Antragsgrundstücken über 750 qm sind die hinsichtlich des Antragszwecks nicht bauplanungs- oder bauordnungsrechtlich relevanten Flächen auszuschließen, wenn sie mehr als die Hälfte der Fläche des Antragsgrundstücks in Anspruch nehmen. In diesen Fällen ist mindestens die Grundgebühr nach Buchstabe c anzusetzen.

3.1.1.2**Schwierigkeitsgrad**

Mit der Einordnung in den Schwierigkeitsgrad wird der Aufwand zur Lageplanherstellung berücksichtigt, der aus den das Antragsgrundstück betreffenden Besonderheiten einschließlich des vorhandenen Umfeldes sowie aus den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten abgeleitet werden kann.

Je Kriterium 1. bis 5. sind die Punktzahlen nach aufsteigendem Schwierigkeitsgrad in Ansatz zu bringen, darzulegen und zu addieren:

1. Qualität der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen und Gebäude: 1 bis 3 Punkte
2. bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Gegebenheiten: 1 bis 3 Punkte

3. Umfang privater grundstücksbezogener Rechte: 1 oder 2 Punkte
4. Geländebeschaffenheit: 1 oder 2 Punkte
5. Umfang der vorhandenen baulichen Anlagen und der weiteren Topografie: 1 bis 3 Punkte

Die Bildung von Zwischenstufen zur Ermittlung von interpolierten Gebührensätzen ist unzulässig. Entsprechend der Anzahl der addierten Punkte ist der Schwierigkeitsgrad zu bemessen:

- a) 70 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1 bei 5 Punkten
- b) 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1 bei 6 bis 10 Punkten
- c) 130 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1.1 bei 11 bis 13 Punkten

3.1.2

Über den Grundaufwand hinausgehende Leistungen

Erbringung weiterer notwendiger Leistungen, die über den Grundaufwand hinaus erforderlich sind oder beantragt werden.

- a) Örtliche Grenzuntersuchung festgestellter Grenzen
Gebühr: 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1.1 mit anschließender Anwendung des Prozentwertes der Tarifstelle 1.9 (Wertstufe).
- b) Ermittlung der Höhenlage des Baugrundstücks sowie der angrenzenden Verkehrsflächen und Eintragung in den Lageplan
Gebühr: 30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1
- c) Topografische Aufmessung des Gebäudebestandes und sonstiger baulicher Anlagen in Ergänzung des Katasternachweises und Eintragung in den Lageplan
Gebühr: 40 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1
- d) Eintragung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gegebenheiten in den Lageplan
Gebühr: 30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1
- e) Eintragung von sonstigen privaten grundstücksbezogenen Rechten in den Lageplan
Gebühr: 10 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1
- f) Erfassung von Anlagen zur Entwässerung des Baugrundstücks nach Lage und Höhe und Eintragung in den Lageplan
Gebühr: 40 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1
- g) Erfassung zusätzlicher planungsrelevanter Topografie (z. B. Hydranten, Einzelbäume, Biotope, oberirdische Leitungen) und Eintragung in den Lageplan
Gebühr: 30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.1
- h) Für die Eintragung des geplanten Bauvorhabens mit den notwendigen Stellplätzen und Abstandsflächen sowie der geplanten Entwässerung in den Lageplan, je Projektentwurf
Gebühr: 30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.2
- i) Weitere Leistungen
 - aa) Berechnung der Abstandflächen,
 - bb) baugeometrische Beurteilung und Beratung für das geplante Bauvorhaben einschließlich der Anpassung der Planung (z. B. wegen stark hängigen Baugeländes, wegen schwieriger geometrischer Verhältnisse des Baukörpers, wegen Berücksichtigung vorhandener baulicher Anlagen)
 - cc) Ermittlung von grundstücksbezogenen Verhältnis- und Ausnutzungszahlen mit Bezug auf vorhandene, zulässige oder geplante Bauvorhaben (z. B. Prüfung der Vollgeschossigkeit, Berechnung von GRZ, GFZ und ggf. BMZ).
 - dd) sonstige notwendige (z. B. Erhebungen zur Beurteilung des Einfügens eines Projektes in Gebieten des § 34 BauGB) oder beantragte Leistungen (z. B. Erfassung von unterirdischen Leitungen oder von Altlasten, Erarbeitung von künftigen Baulasten) und Eintragung in den Lageplan.

Es ist die Summe der insgesamt benötigten Zeiten anzusetzen. Die einzelnen Leistungen sind mit ihren Zeitanteilen im Kostenbescheid aufzuführen.
Gebühr: Zeitgebühr nach Tarifstelle 1.1

3.1.3

Wiederverwendung

- a) Wird ein amtlicher Lageplan auf der Basis eines bereits von derselben Vermessungsstelle erstellten amtlichen Lageplans gefertigt, der das jetzige Antragsgrundstück umfasste, so ermäßigt sich die Gebühr um 50 Prozent des Betrages der Gebühr für den Grundaufwand nach Tarifstelle 3.1.1.
- b) Werden für den amtlichen Lageplan anderweitig von derselben Vermessungsstelle erhobene und abgerechnete Daten verwendet, so sind diese Leistungen, soweit sie die Tarifstelle 3.1.2 betreffen, nicht erneut für die Gebühr zu berücksichtigen.

Die Wiederverwendung ist im Kostenbescheid darzulegen.

3.1.4

Kombination von Anträgen

Für in direktem örtlichen (benachbarte Antragsgrundstücke mit mindestens einem gemeinsamen Punkt) und zeitlichen (örtlich und häuslich gemeinsam bearbeitet) Zusammenhang gemeinsam ausgeführte Anträge ermäßigen sich die erst für jeden Antrag separat zu berechnenden Gebühren in der Reihenfolge der nachfolgenden Regelungen.

- a) Für die gleichzeitige Anfertigung eines amtlichen Lageplans nach § 18 BauPrüfVO mit einem amtlichen Lageplan nach § 3 oder § 17 BauPrüfVO ist die Gebühr für den amtlichen Lageplan nach § 18 BauPrüfVO um 80 Prozent des Betrages der Gebühr für den Grundaufwand nach Tarifstelle 3.1.1 zu ermäßigen.
- b) Für sonstige gleichzeitige Anfertigungen mehrerer amtlicher Lagepläne sind die Gebühren jeweils um 40 Prozent des jeweiligen Betrages der Gebühr für den Grundaufwand nach Tarifstelle 3.1.1 zu ermäßigen. Die höchste Gebühr für den Grundaufwand nach Tarifstelle 3.1.1 eines amtlichen Lageplans ist dabei jedoch nur um die Ermäßigung der zweithöchsten Gebühr zu ermäßigen; gibt es mehrere Anträge mit identischer höchster Gebühr gilt Satz 1.
- c) Für Kombinationen mit nach Tarifabschnitt 4 abzurechnenden Anträgen ist die Tarifstelle 4.3.3.2 anzuwenden.

3.2

Unschädlichkeitszeugnisse

Für die Verfügung über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses sowie Ablehnung des Antrages zur Erteilung gemäß dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse
Gebühr: 300 bis 3 000 Euro

3.3

Beurkundung und Beglaubigung gemäß § 17 VermKatG NRW

Öffentliche Beglaubigung oder Beurkundung eines Antrages nach § 17 VermKatG NRW
Gebühr: keine

4

Vermessungen

4.1

Vermessungen von Grenzen

4.1.1

Gebührenparameter

4.1.1.1

Grenzlänge

Jeweils für die Summe zusammenhängender Grenzlängen bestehender Flurstücksgrenzen, die zur sachgemäßen Erledigung des Antrags auf ihre örtliche Übereinstimmung mit dem Katasternachweis untersucht werden müssen,

- a) bis einschließlich 500 Meter je angefangene 50 Meter
Gebühr: 560 Euro
- b) über 500 Meter, zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe a, je weitere angefangene 50 Meter
Gebühr: 450 Euro

Ergänzende Regelungen:

1. Ist der Abstand zwischen zwei benachbarten Grenzpunkten größer als 150 m, sind bei der Ermittlung der Grenzlänge dafür nur 150 m anzusetzen.
2. Jeweils einmal 50 m sind anzusetzen,
 - a) wenn sich die notwendige oder beantragte Untersuchung nur auf einen Grenzpunkt bezieht,
 - b) für neu entstehende Flurstücke, für die keine Untersuchung bestehender Grenzen erforderlich ist (Inselflurstücke).

4.1.1.2

Fläche

Für jedes unter Berücksichtigung von gleichzeitig nach Verschmelzung im Liegenschaftskataster neu entstehende Flurstück,

- a) bis einschließlich 10 qm
Gebühr: 280 Euro
- b) über 10 bis einschließlich 100 qm
Gebühr: 450 Euro
- c) über 100 bis einschließlich 1 000 qm
Gebühr: 900 Euro
- d) über 1 000 bis einschließlich 5 000 qm
Gebühr: 1 350 Euro
- e) über 5 000 bis einschließlich 10 000 qm
Gebühr: 2 250 Euro
- f) über 10 000 qm zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe e, je weitere angefangene 5 000 qm
Gebühr: 1 100 Euro

Ergänzende Regelungen:

1. Ist eine Verschmelzung von Altflurstücken nicht möglich sowie eine örtliche Grenzuntersuchung dieser Flurstücksgrenzen nicht erforderlich, so sind jeweils diese Flurstücke eines Eigentümers flächenmäßig zusammen zu fassen.
2. Es sind keine Gebühren zu ermitteln für:
 - a) Flurstücke mit Flächen bis einschließlich 10 qm, sofern die Entstehung nicht ausdrücklicher Zweck des Antrags war.
 - b) das jeweils größte neu entstehende Flurstück je Altflurstück eines Eigentümers unter Beachtung der 1. ergänzenden Regel.

4.1.2

Teilungsvermessung

Gebühr: 80 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1.1 zuzüglich 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1.2 mit anschließender Anwendung des Prozentwertes der Tarifstelle 1.9 (Wertstufe)

4.1.3

Sonderung

Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1.2 mit anschließender Anwendung des Prozentwertes der Tarifstelle 1.9 (Wertstufe)

4.1.4

Grenzvermessung

Gebühr: 120 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1.1 mit anschließender Anwendung des Prozentwertes der Tarifstelle 1.9 (Wertstufe)

4.1.5

Amtliche Grenzanzeige

Amtliche Grenzanzeigen, durch die eine verbindliche Aussage zur Lage der Grenzen ohne Abmarkungen und Feststellungen gemäß §§ 19 und 20 VermKatG NRW getroffen, dokumentiert und mit öffentlichem Glauben beurkundet wird.

Gebühr: 60 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1.1 mit anschließender Anwendung des Prozentwertes der Tarifstelle 1.9 (Wertstufe)

4.1.6

Vermessung an einer langgestreckten Anlage

Anstelle der Tarifstellen 4.1.2 (Teilung) und 4.1.4 (Grenzvermessung) ist diese Tarifstelle anzuwenden bei Vermessungen an langgestreckten Anlagen wie Straßen, Wegen, Gewässern, Deichen, Bahnkörpern, Versorgungseinrichtungen und dgl. (Hauptanlagen), an denen Grenzen

- a) anlässlich ihrer Vorbereitung, Errichtung oder Veränderung,
- b) zur Feststellung,
- c) zur Abmarkung oder amtlichen Bestätigung,

mit einer Länge von mehr als 100 m eigenständig vermessen werden.

Anlagen, die die Hauptanlage begleiten und mit ihr vermessen werden (begleitende Anlagen), sind gebührentechnisch nicht als eigenständig vermessene Anlagen anzusetzen; werden sie eigenständig vermessen, gelten sie gebührentechnisch als Hauptanlagen.

Zur Vermessung gehört auch die Vermessung kreuzender oder abgehender Anlagen; sie werden unabhängig von ihrer Länge als eigenständige Anlagen unter Berücksichtigung der entsprechenden Art der Anlage berücksichtigt.

Die Gebühr ermittelt sich

1. aus der Grundgebühr (Tarifstelle 4.1.6.1),
2. mit anschließender Anwendung des für den Schwierigkeitsgrad der Anlage zutreffenden Prozentwertes (Tarifstelle 4.1.6.2),
3. zuzüglich der Gebühr für jedes neu entstehende Flurstück (Tarifstelle 4.1.6.3).

4.1.6.1

Grundgebühr

Als Grenzlänge ist, anstelle der Definition und der ergänzenden Regelungen in der Tarifstelle 4.1.1.1, die Summe zusammenhängender Grenzlängen neuer Grenzen und unveränderter Grenzen der langgestreckten Anlage zu betrachten, auf die sich der Antrag bezieht. Lücken im Grenzverlauf bis 50 m unterbrechen nicht den Zusammenhang der Grenzlänge.

- a) Für die Grenzlänge einer einseitig oder die längere Seite einer beidseitig vermessenen Hauptanlage sowie für die Seiten begleitender Anlagen
Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1.1 Buchstaben a und b
- b) Für die Grenzlänge der kürzeren Seite einer beidseitig vermessenen Hauptanlage
Gebühr: 65 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1.1 Buchstaben a und b

Ergänzende Regelungen:

1. Wenn sich einseitig zu vermessende Hauptanlagen in einem Teilbereich zu einer beidseitig vermessenen Hauptanlage überlappen, sind zusammenzufassen:
 - a) die Grenzlängen der einseitig und die längeren Seiten der beidseitig vermessenen Anlage gemäß Buchstabe a.
 - b) die kürzeren Seiten der beidseitig vermessenen Anlage nach Buchstabe b.
2. Die Längen begleitender Anlagen sind zusammenzufassen.

4.1.6.2

Schwierigkeitsgrad

- a) 50 Prozent für begleitende Anlagen zur Hauptanlage
- b) 100 Prozent für Hauptanlagen mit einer durchschnittlichen Breite bis 4,0 m und landwirtschaftliche Wege in beliebiger Breite sowie langgestreckte Anlagen der Landschaftsplanung (z. B. Windschutzpflanzungen)
- c) 140 Prozent für Hauptanlagen mit einer durchschnittlichen Breite über 4,0 m, soweit sie nicht den Buch-

staben b oder d zugeordnet werden können, und einleisige Bahnanlagen

- d) 175 Prozent für mehrgleisige Bahnanlagen, Bundeswasserstraßen, Gewässer 1. Ordnung und Straßen mit mehr als zwei Regelfahrspuren

4.1.6.3

Flurstücksbildung

Für jedes aufgrund der Vermessung der langgestreckten Anlage unter Berücksichtigung von gleichzeitig nach Verschmelzung im Liegenschaftskataster neu entstandene Flurstück, unabhängig von den Regelungen der Tarifstelle 4.1.1.2, pauschal
Gebühr: 150 Euro

Ergänzende Regelungen:

1. Ist eine Verschmelzung von Altflurstücken nicht möglich sowie eine örtliche Grenzuntersuchung dieser Flurstücksgrenzen nicht erforderlich, so sind jeweils diese Flurstücke eines Eigentümers flächenmäßig zusammen zu fassen.
2. Neu gebildete Flurstücke, an deren Entstehung ein vom Anlass der eigenständigen Vermessung der langgestreckten Anlage unabhängiges Interesse besteht, sind als eigenständiger Antrag nach Tarifstelle 4.1.2 in Verbindung mit Tarifstelle 4.3.3 abzurechnen.

4.1.7

Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Vermessungen zur Durchführung der Umlegung nach dem BauGB

- a) Vermessung der Verfahrensgrenze einschließlich der unter Buchstabe b entstehenden Grenzen
Gebühr: 120 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1.1 mit anschließender Anwendung des Prozentwertes der Tarifstelle 1.9 (Wertstufe).
- b) Im Zusammenhang mit der Vermessung der Verfahrensgrenze erforderliche Teilungsvermessungen sind mit der Gebühr nach Buchstabe a abgegolten, soweit nicht mehr als 20 Prozent der Flurstücke des Umlegungsgebietes, deren Grenzen die Verfahrensgrenzen bilden sollen, zu zerlegen sind. Für jedes weitere diesbezüglich zu zerlegende Flurstück
Gebühr: Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1.2 Buchstabe a mit anschließender Anwendung des Prozentwertes der Tarifstelle 1.9 (Wertstufe).
- c) Notwendige Neuvermessung des bereits im Liegenschaftskataster erfassten Gebäudebestandes, je Gebäude
Gebühr: Gebühr nach Tarifstelle 4.2 Buchstabe a
- d) Vermessungsarbeiten zur Neuaufteilung, einschließlich der Vorbereitung und Übertragung in die Örtlichkeit sowie der Fertigung der Vermessungsschriften,
Gebühr: Gebühr nach Tarifstelle 4.1.1.2 mit anschließender Anwendung des Prozentwertes der Tarifstelle 1.9 (Wertstufe).

Ergänzende Regelung:

1. Gebäudeeinmessungspflichten nach § 16 Abs. 2 VermKatG NRW sind als eigenständiger Antrag nach Tarifstelle 4.2 unter Beachtung der Tarifstelle 4.3.3 abzurechnen.
2. Werden die Arbeiten nach den Tarifen der Buchstaben a bis d nicht von derselben Vermessungsstelle ausgeführt, ist jede Gebühr nach Buchstabe a bis d um 10 Prozent zu erhöhen.

4.2

Gebäudeeinmessung

Die nachfolgenden Tarifstellen gelten für Gebäudeeinmessungen nach § 16 Abs. 2 und 3 VermKatG NRW. Für die Gebührenerhebung sind die Normalherstellungskosten der Gebäude dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 1.12.2001 (BS 12 – 63 05 04 – 30/1) – Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) – (mittlere Ausstattung, Baujahrsklasse 2000) nach dem Preisstand 2000 ohne Zuschläge und ohne Berücksichtigung von Anpassungsfaktoren zu entnehmen. Sind für bestimmte Gebäude keine NHK 2000 zu entnehmen, sind sie plausibel zu schätzen.

- a) NHK bis einschließlich 25 000 Euro
Gebühr: 300 Euro
- b) NHK über 25 000 bis einschließlich 75 000 Euro
Gebühr: 480 Euro
- c) NHK über 75 000 bis einschließlich 300 000 Euro
Gebühr: 830 Euro
- d) NHK über 300 000 bis einschließlich 600 000 Euro
Gebühr: 1350 Euro
- e) NHK über 600 000 bis einschließlich 1 Mio. Euro
Gebühr: 2100 Euro
- f) NHK über 1 Mio. bis einschließlich 15 Mio. Euro, zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe e, je angefangene 500 000 Euro
Gebühr: 300 Euro
- g) NHK über 15 Mio. Euro, zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe f, je angefangene 5 Mio. Euro
Gebühr: 300 Euro

Ergänzende Regelung:

Für auf einem Grundstück (im Sinne der Grundbuchordnung) gemeinsam eingemessene Gebäude ist die Summe ihrer NHK der Gebührenermittlung zugrunde zu legen.

4.3

Zu- und Abschläge

Die Zu- und Abschläge sind in der hier aufgeführten Reihenfolge durchzuführen.

4.3.1

Zurückstellung der Abmarkung

Bei vorübergehender Zurückstellung von Abmarkungen gemäß § 20 Abs. 3 VermKatG NRW ist die nach den jeweils zutreffenden Tarifstellen ermittelte Gebühr im Verhältnis der zurückgestellten Abmarkungen zu den durchgeführten Abmarkungen aufzuteilen und nach folgenden Regelungen abzurechnen,

- a) für den Zeitpunkt der Zurückstellung
Gebühr: 100 Prozent der Gebühr für den Anteil der durchgeführten Abmarkungen sowie
70 Prozent der Gebühr für den Anteil der zurückgestellten Abmarkungen
- b) für das Nachholen der Abmarkung
Gebühr: 50 Prozent der Gebühr für den Anteil der zurückgestellten Abmarkungen

4.3.2

Erschwerniszuschlag

Bei außergewöhnlichen Erschwernissen (z. B. infolge von Verkehrsbelastung oder Baustellenbetrieb, Verschiebungen der Erdoberfläche) ist ein Zuschlag zur Gebühr von 20 Prozent zu erheben und im Kostenbescheid darzulegen.

Ergänzende Regelung:

Bei Vermessungen, die nach Tarifstelle 4.1.6 abzurechnen sind, ist an Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen immer eine außergewöhnliche Erschwernis gegeben. Die geschlossene Ortslage wird bei klassifizierten Straßen begrenzt durch die Ortsdurchfahrtssteine oder ähnliche Kennzeichnungen, sonst durch die Ortseingangsschilder.

4.3.3

Kombination von Anträgen

Für in direktem zeitlichen (örtlich und häuslich gemeinsam bearbeitet) und örtlichen Zusammenhang gemeinsam ausgeführte Anträge nach dem Tarifabschnitt 4 ermäßigen sich die für jeden Antrag separat zu berechnenden Gebühren in der Reihenfolge der nachfolgenden Regelungen.

4.3.3.1

Anträge dieselben Tarifstellen betreffend

- a) Die Gebühren für gemeinsam ausgeführte Anträge, die jeweils nach Tarifstelle 4.2 abzurechnen sind, ermäßigen sich um 20 Prozent, wobei die höchste Gebühr um 20 Prozent der zweithöchsten Gebühr zu ermäßigen ist. Gibt es mehrere Anträge mit identischer höchster Gebühr, so sind alle Gebühren jeweils um 20 Prozent zu ermäßigen.

- b) Für alle sonstigen gemeinsam ausgeführten Anträge, die nach derselben Tarifstelle abzurechnen sind, ist eine Gesamtgebühr für die zusammenhängend ausgeführte Vermessung zu berechnen. Diese Gesamtgebühr ist dann im Verhältnis der Gebühren aufzuteilen, die sich durch separate Bearbeitungen ergeben hätten; abweichend davon kann eine andere Kostenaufteilung mit den Kostenschuldnern schriftlich vereinbart werden.

Der direkte örtliche Zusammenhang liegt vor, wenn die betroffenen Flurstücke über jeweils mindestens einen gemeinsamen Grenzpunkt verknüpft sind.

4.3.3.2

Anträge unterschiedliche Tarifstellen betreffend

Die Gebühren der gemeinsam ausgeführten Anträge, die nicht nach Tarifstelle 4.3.3.1 ermäßigt wurden, sind um 10 Prozent zu ermäßigen. Die Ermäßigung darf jedoch maximal 10 Prozent der höchsten Gebühr eines der in unmittelbarem örtlichen Zusammenhang gemeinsam ausgeführten Anträge betragen. Als unmittelbar örtlich zusammenhängend gelten die Anträge, deren betroffene Flurstücke über mindestens einen gemeinsamen Grenzpunkt direkt mit den betroffenen Flurstücken des zu ermäßigenden Antrages verknüpft sind. Bei der Anwendung des Satzes 2 ist auf die bereits ermäßigte Gebühr des gemeinsam ausgeführten Antrages Bezug zu nehmen.

5

Fortführungen des Liegenschaftskatasters

5.1

Bildung von Flurstücken

Die Gebühr für die beantragte Bildung von Flurstücken im Liegenschaftskataster ermittelt sich

1. nach den nachfolgenden Tarifstellen der Buchstaben a und b
2. mit anschließender Anwendung der Tarifstelle 1.9 (Wertstufe).

Mit der Gebühr sind die Bekanntgabe der Fortführung und zusätzlich eine Ausfertigung der Auffassungsschriften (jeweils Fortführungsmitteilung einschließlich Flurstücksnachweis und Kartenauszug) abgegolten.

Für die Bildung jedes neu entstandenen Flurstücks

- a) mit einer Fläche bis zu 10 qm
Gebühr: 135 Euro
- b) mit einer Fläche über 10 qm
Gebühr: 270 Euro

Ergänzende Regelungen:

1. Die Gebühr nach Buchstabe a gilt unabhängig vom Flächeninhalt der Flurstücke auch, wenn im Zusammenhang mit einer vorab eingereichten Vermessung der Verfahrensgrenze eines Umlegungsgebietes neue Flurstücke durch Teilung gebildet werden.
2. Werden im Zusammenhang mit der beantragten Bildung von Flurstücken weitere Flurstücke von Amts wegen gebildet, sind diese bei der Gebührenermittlung nicht zu berücksichtigen.
3. Die Verschmelzung von Flurstücken im Liegenschaftskataster ist kostenfrei.
4. Für jedes neu zu bildende Flurstück, dessen Abmarkung vollständig oder teilweise zurückgestellt wurde, ist jeweils die Gebühr um 10 Prozent zu erhöhen.

5.2

Sonstige Fortführungen

Für die Übernahme von sonstigen Unterlagen in das Liegenschaftskataster auf Grund von Gebäudeeinmessungen, Urteilen etc.

Gebühr: keine

5.3

Durchsetzung von Vermessungspflichten

Soweit die Katasterbehörde die erforderliche Vermessung

- a) zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht und sonstigen Pflichten gemäß § 16 Abs. 3 VermKatG NRW,

- b) zum Nachholen der zurückgestellten Abmarkung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 VermKatG NRW, veranlasst hat, zusätzlich zu den Vermessungskosten
Gebühr: 80 Euro

6

Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

6.1

Zulassung

Zulassung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines -ingenieurs
Gebühr: 600 Euro

6.2

Vertreterbestellung

Bestellung einer Vertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder des -ingenieurs
Gebühr: 180 Euro

6.3

Vermessungsgenehmigung

Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
Gebühr: 120 Euro

7

Amtliche Grundstückswertermittlung

Nach diesen Tarifstellen sind die nach dem BauGB und der GAVO NRW beschriebenen Aufgaben der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen – mit Ausnahme der Sachverständigenleistungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) – abzurechnen.

7.1

Gutachten

- a) Gutachten über

- den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- den Verkehrswert von Rechten an Grundstücken
- die Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust und anderer Vermögensvor- und -nachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB, § 24 Abs. 1 EEG NW und § 5 Abs. 3 GAVO NRW)
- die Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB

Gebühr: 100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1

- b) Gutachten über

- Miet- und Pachtwerte (§ 5 Abs. 5 GAVO NRW)
- Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 Abs. 2 BKleingG

Gebühr: 1 500 bis 3 000 Euro

- c) Obergutachten des Oberen Gutachterausschusses

Gebühr: 150 Prozent der Gebühren nach den Buchstaben a bzw. b

Die Gebühren für Gutachten zu unterschiedlichen Wertermittlungsstichtagen sind separat für jeden Stichtag zu ermitteln.

7.1.1

Grundgebühr

Die Grundgebühr ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert des begutachteten Objekts zu ermitteln.

- a) Wert bis 1 Mio. Euro
Gebühr: 0,2 Prozent vom Wert zuzüglich 1 000 Euro
- b) Wert über 1 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro
Gebühr: 0,1 Prozent vom Wert zuzüglich 2 000 Euro
- c) Wert über 10 Mio. bis 100 Mio. Euro
Gebühr: 0,05 Prozent vom Wert zuzüglich 7 000 Euro

- d) Wert über 100 Mio. Euro
Gebühr: 0,01 Prozent vom Wert zuzüglich 47 000 Euro

Ergänzende Regelung:

Mit der Gebühr ist die Abgabe von bis zu 3 gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen sowie die Mehrausfertigung für den vom Antragsteller abweichenden Eigentümer gemäß § 193 Abs. 4 BauGB abgegolten.

7.1.2

Zuschläge

Zuschläge wegen erhöhten Aufwands,

- insgesamt bis 400 Euro, wenn Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind.
- insgesamt bis 800 Euro, wenn besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht) zu berücksichtigen sind.
- insgesamt bis 1200 Euro, wenn Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind.
- insgesamt bis 1600 Euro für sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften.

Die Zuschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.

7.1.3

Abschläge

Abschläge wegen verminderten Aufwands,

- bis 500 Euro, wenn der Ermittlung unterschiedliche Wertermittlungsstichtage zugrunde zu legen sind.
- bis 500 Euro je zusätzlicher Wertermittlung bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB.
- 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1, bei der Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB.

Die Abschläge sind im Kostenbescheid zu erläutern.

7.1.4

Wiederverwendung von Gutachten

Wird ein zu einem früheren Zeitpunkt von einem Gutachterausschuss erstelltes Gutachten von diesem aktualisiert oder ergänzt und können bereits erbrachte Leistungen verwendet werden, so sind diese bei der Gebührenfestsetzung angemessen zu berücksichtigen. Die Gebührenermäßigung ist zu begründen.

7.2

Besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Absatz 1 Satz 5 BauGB

- Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte je Antrag
Gebühr: 1500 Euro zuzüglich je besonderen Bodenrichtwert 200 Euro
- Anpassung der besonderen Bodenrichtwerte an die allgemeinen Verhältnisse je Bodenrichtwert und Anpassung
Gebühr: 100 Euro

7.3

Daten der Grundstückswertermittlung

7.3.1

Analoge Standardausgaben

Die Tarifstellen 7.3.1.1 Buchstabe c, 7.3.1.2 Buchstabe e sowie 7.3.1.3 Buchstabe c sind ausschließlich für den direkten Zugriff des Nutzers über Dienste vorgesehen; entsprechende Anträge an die Geschäftsstellen sind als Auskünfte nach Tarifstelle 1.2 abzurechnen.

7.3.1.1

Bodenrichtwerte

- Je standardisierten Auszug im DIN A4-Format
Gebühr: 8 Euro

- Als grafische Übersicht je Gemeinde
Gebühr: 50 bis 250 Euro

- Bodenwertübersicht
Gebühr: keine

Ergänzende Regelung:

Über die Standardausgabe aus dem Informationssystem gemäß § 23 Abs. 6 GAVO NRW hinausgehende Auskünfte zu Bodenrichtwerten gemäß Buchstabe a sind nach Tarifstelle 1.2 abzurechnen.

7.3.1.2

Kaufpreissammlung

- Preisauskunft nach § 10 Abs. 2 bzw. 4 GAVO NRW
 - einschließlich bis zu zehn mitgeteilter Vergleichspreise
Gebühr: 120 Euro
 - je weiteren mitgeteilten Vergleichspreis
Gebühr: 8 Euro
- Allgemeine Preisauskunft
Gebühr: 8 Euro
- Allgemeine Preisauskunft mit anonymisierter Kaufpreislise
Gebühr: 28 Euro
- Je standardisierten Auszug zum Immobilienrichtwert, mit schriftlicher Erläuterung
Gebühr: 28 Euro
- Immobilienpreisübersicht
Gebühr: keine

7.3.1.3

Grundstücksmarktbericht

- des Oberen Gutachterausschusses
Gebühr: 60 Euro
- der Gutachterausschüsse
Gebühr: 52 Euro
- Auszug aus dem Grundstücksmarktbericht mit allgemeinen Informationen
Gebühr: keine
- weitere Auszüge aus dem Grundstücksmarktbericht, jeweils
Gebühr: 12 Euro

7.3.1.4

Sonstige Auswertungen

- Mietwertübersichten
Gebühr: 15 bis 50 Euro
- Sonstige Auswertungen der Gutachterausschüsse oder des Oberen Gutachterausschusses, soweit diese nicht nach anderen Tarifstellen abzurechnen sind
Gebühr: 30 bis 5 000 Euro

7.3.2

Digitale Daten

- Je Bodenrichtwertdatensatz
Gebühr: 4 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2
- Je Immobilienrichtwertdatensatz
Gebühr: 10 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2

2011

**17. Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungs-
gebührenordnung
Vom 5. Juli 2010**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2010 (GV. NRW. S. 272), wird wie folgt geändert:

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der Überschrift zur Tarifstelle 15 b wird die Angabe „15i.2“ durch die Angabe „15j.2“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 15 h wird die Angabe „i.d.F der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)“ durch die Angabe „i.d.F der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)“ ersetzt.
3. Nach Tarifstelle 15h.2 werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:

„15h.3
Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG, soweit ein Zulassungsverfahren nicht eingeleitet wird.
Gebühr: Euro 50 bis 500

15h.4
Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 5 UVPG auf Ersuchen des Trägers des Vorhabens vor Beginn des Verfahrens, soweit ein Zulassungsverfahren nicht eingeleitet wird.
Gebühr: Euro 500 bis 2 500“
4. Nach Tarifstelle 15i.2 wird folgende neue Tarifstelle angefügt:

„15j
Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

15j.1
Prüfung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen (einschließlich eventueller Beanstandungen) bei Anzeige der Errichtung einer Rohrfernleitungsanlage nach § 4a Rohrfernleitungsverordnung
Gebühr: 0,1 % der Baukosten, mindestens jedoch Euro 500

15j.2
Entscheidung über die Anerkennung als Prüfstelle nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung
Gebühr: Euro 500 bis 5 000“
5. In der Tarifstelle 28.1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. S. 3246)“ durch die Angabe „vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ ersetzt.
6. Die Tarifstelle 28.1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „(§ 8 WHG)“ wird durch die Angabe „(§§ 8, 14 WHG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 8 Abs. 5 WHG)“ durch die Angabe „(§ 14 Absatz 2 WHG)“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 WHG)“ durch die Angabe „(§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 WHG)“ ersetzt.
7. In der Tarifstelle 28.1.1.2 wird die Angabe „(§ 25 a LWG)“ durch die Angabe „(§ 15 WHG)“ ersetzt.
8. In der Tarifstelle 28.1.1.3 wird die Angabe „(§ 31 WHG)“ durch die Angabe „(§ 68 WHG)“ ersetzt.
9. Die Tarifstelle 28.1.1.3.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Befugnisse“ werden die Wörter „sowie Entscheidungen über nachträgliche Anforderungen“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „(§ 15 Abs. 4 Nr. 3 und 4 WHG)“ wird durch die Angabe „(§ 20 Absatz 2 WHG)“ ersetzt.
10. In der Tarifstelle 28.1.1.4 wird die Angabe „(§ 18 WHG)“ durch die Angabe „(§ 22 WHG)“ ersetzt.
11. In der Tarifstelle 28.1.1.5 wird die Angabe „(§§ 124 ff. LWG)“ durch die Angabe „(§§ 91 ff. WHG, §§ 126 und 127 LWG)“ ersetzt.
12. In der Tarifstelle 28.1.2.1 wird die Angabe „(§ 7 WHG)“ durch die Angabe „(§§ 8, 10 WHG)“ ersetzt.
13. In der Tarifstelle 28.1.2.2 wird die Angabe „(§ 18 WHG)“ durch die Angabe „(§ 22 WHG)“ ersetzt.
14. In der Tarifstelle 28.1.2.3 wird die Angabe „(§§ 9 a, 31 Abs. 4 WHG)“ durch die Angabe „(§§ 17, 67 Absatz 2, 69 Absatz 2 WHG)“ ersetzt.
15. In der Tarifstelle 28.1.2.8 Buchstabe a wird die Angabe „(§ 99 LWG)“ durch die Angabe „(§§ 36 WHG, 99 LWG)“ ersetzt.
16. Die Tarifstelle 28.1.2.8 Buchstabe b wird aufgehoben.
17. In der Tarifstelle 28.1.2.9 wird die Angabe „(§ 31 WHG)“ durch die Angabe „(§ 68 Absatz 2 Satz 1 WHG)“ ersetzt.
18. Die Tarifstelle 28.1.2.10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Genehmigung“ werden die Wörter „und Zulassung von Maßnahmen“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „(§§ 113, 114 LWG)“ wird durch die Angabe „(§ 78 WHG, §§ 113, 114 LWG)“ ersetzt.
19. In der Tarifstelle 28.1.2.15 wird die Angabe „(§§ 20 WHG, 135 Abs. 2 und 3 LWG)“ durch die Angabe „(§ 96 WHG)“ ersetzt.
20. Die Tarifstelle 28.1.2.16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 12 Abs. 1 WHG (§ 134 Satz 3 LWG)“ wird durch die Angabe „§§ 18 Absatz 2 Satz 1, 98 Absatz 1 WHG“ ersetzt.
21. Die Tarifstelle 28.1.3.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „und 3“ wird gestrichen.
 - b) Die Angabe „§ 11 Abs. 3 FSchFVO-Ruhr“ wird durch die Angabe „§ 8 Absatz 3 FSchFVO-Ruhr“ ersetzt.
22. In der Tarifstelle 28.1.3.4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 2 FSchFVO-Ruhr“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 und 2 FSchFVO-Ruhr“ ersetzt.
23. Die Tarifstelle 28.1.3.6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 123 BinSchStrO“ wird durch die Angabe „§ 1.23 BinSchStrO“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 18 RuhrSchVO“ wird durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 RuhrSchVO“ ersetzt.
24. In der Tarifstelle 28.1.3.7 wird die Angabe „§§ 18 Abs. 2, 23 RuhrSchVO“ durch die Angabe „§§ 18 Absatz 2, 21 RuhrSchVO“ ersetzt.
25. In der Tarifstelle 28.1.3.8 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1, §§ 10, 11, 13 Abs. 2 und 4, § 19 Buchstabe a sowie § 20 Abs. 3 bis 6 RuhrSchVO“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1, §§ 8, 9, 11 Absatz 2 und 4, 13, 17 Absatz 1 und 3, § 18 Absatz 3 bis 5 RuhrSchVO“ ersetzt.
26. In der Tarifstelle 28.1.4 wird die Angabe „§ 19 h und i WHG“ durch die Angabe „§§ 62, 63 WHG“ ersetzt.
27. In der Tarifstelle 28.1.4.1 wird die Angabe „(§ 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG)“ durch die Angabe „(§ 63 Absatz 1 Satz 1 WHG)“ ersetzt.

28. Die Tarifstelle 28.1.4.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns für eine Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 WHG i.V.m. §§ 58 Absatz 4, 17 Absatz 1 WHG
Gebühr: Euro 70 bis 1 200“

29. Die bisherige Tarifstelle 28.1.4.3 wird aufgehoben.

30. Die bisherige Tarifstelle 28.1.4.4 wird zur Tarifstelle 28.1.4.3 (neu).

31. Die Tarifstelle 28.1.4.5 wird zur Tarifstelle 28.1.4.4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „(§ 19 i Abs. 2 WHG)“ wird durch die Angabe „(62 Absatz 4 Nr. 4 WHG i.V.m. § 1 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010)“ ersetzt.

32. Die Tarifstelle 28.1.4.6 wird zur Tarifstelle 28.1.4.5 und wie folgt geändert:

Die Angabe „(§ 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG)“ wird durch die Angabe „(62 Absatz 4 Nr. 3 WHG i.V.m. § 1 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010)“ ersetzt.

33. Die bisherige Tarifstelle 28.1.4.7 wird zur Tarifstelle 28.1.4.6.

34. Die bisherige Tarifstelle 28.1.4.8 wird zur Tarifstelle 28.1.4.7.

35. In der Tarifstelle 28.1.5.4 wird die Angabe „(§ 58 Abs. 2 Satz 1 LWG)“ durch die Angabe „(§ 60 Absatz 3 WHG, § 58 Absatz 2 Satz 1 LWG)“ ersetzt.

36. In der Tarifstelle 28.1.5.6 wird die Angabe „(§§ 59 Abs. 1, 59 a Abs. 2 LWG)“ durch die Angabe „(§ 58 Absatz 1 WHG i.V.m. § 59 LWG, § 59 WHG i.V.m. § 59 a Absatz 1 LWG)“ ersetzt.

37. In der Tarifstelle 28.1.5.8 wird die Angabe „(§ 55 Abs. 2 LWG)“ durch die Angabe „(§ 55 LWG)“ ersetzt.

38. In der Tarifstelle 28.1.5.10 wird die Angabe „(§ 59 Abs. 1 Satz 3 LWG)“ durch die Angabe „(§ 58 Absatz 4 Satz 1 WHG)“ ersetzt.

39. Tarifstelle 28.1.5.12 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b werden die Wörter „anderen Bundesländern oder“ gestrichen.

40. Nach Tarifstelle 28.1.5.13 wird folgende Tarifstelle 28.1.5.14 neu eingefügt:

„28.1.5.14
Feststellung und Aberkennung der Sachkunde nach § 61 a Absatz 6 LWG
Gebühr: Euro 75 bis 150“

41. In der Tarifstelle 28.1.6 werden die Wörter „die Laboratorien des Landesumweltamtes und der Staatlichen Umweltämter“ durch die Wörter „das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz und die Bezirksregierungen“ ersetzt.

42. In der Tarifstelle 28.1.8.1 wird die Angabe „(§ 31 Abs. 1 Satz 1 WHG)“ durch die Angabe „(§§ 67 Absatz 2, 68 Absatz 1 WHG)“ ersetzt.

43. In der Tarifstelle 28.1.8.3 wird die Angabe „(§ 31 Abs. 3 WHG)“ durch die Angabe „(§§ 67 Absatz 2, 68 Absatz 2 Satz 1 WHG)“ ersetzt.

44. In der Tarifstelle 28.1.8.5 wird die Angabe „(§ 31 Abs. 4 WHG)“ durch die Angabe „(§ 69 Absatz 2 WHG)“ ersetzt.

45. In der Tarifstelle 28.1.9 wird hinter dem Wort „gemäß“ die Angabe „§ 100 WHG i.V.m.“ eingefügt.

46. Tarifstelle 28.1.9.1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Angabe „(§ 58 Abs. 2 LWG)“ durch die Angabe „(§ 60 Absatz 3 WHG, § 58 Absatz 2 LWG)“ ersetzt.

b) In Buchstabe d wird die Angabe „(§ 31 WHG, §§ 31 und 99 LWG)“ durch die Angabe „(§§ 67, 68 WHG, §§ 31 und 99 LWG)“ ersetzt.

c) In Buchstabe e wird die Angabe „VAwS-Anlagen (§ 19 g WHG)“ durch die Angabe „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG)“ ersetzt.

47. Nach Tarifstelle 28.1.10.2 wird folgende Tarifstelle 28.1.11 neu eingefügt:

„28.1.11
Prüfung von Anzeigen über Erdaufschlüsse (§ 49 Absatz 1 Satz 1 WHG)
Gebühr: Euro 50 bis 1 000“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

– GV. NRW. 2010 S. 403

203015

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 21. Juni 2010

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 520) wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 4 (Artikel 1 Nummer 22) wird unter Nummer 6 die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

– GV. NRW. 2010 S. 404

20320

311
7134

Dritte Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Innenministeriums

Vom 5. Juli 2010

20320

Artikel 1

Änderung der FHÖV-Leistungsbezügeverordnung

Auf Grund des § 15 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 760), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch das Innenministerium verordnet:

Die FHÖV-Leistungsbezügeverordnung vom 10. November 2005 (GV. NRW. S. 913) wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

311

Artikel 2**Änderung der Apostillezuständigkeitsverordnung**

Auf Grund von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. 1965 II S. 875), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), wird durch die Landesregierung verordnet:

§ 2 Satz 2 der Apostillezuständigkeitsverordnung vom 23. August 2005 (GV. NRW. S. 739) erhält folgende Fassung:

„Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestands dieser Verordnung.“

7134

Artikel 3**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster**

Auf Grund des § 29 Nummern 1 bis 9 und 11 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerpräsidenten durch das Innenministerium verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462) wird wie folgt geändert:

In § 29 Absatz 1 wird das Datum „31. Januar 2011“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2010 S. 404

212

2124

7131

Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Vom 5. Juli 2010**

212

Artikel 1**Änderung der Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen**

Auf Grund des § 10 a Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3944) wird verordnet:

Die Verordnung über den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 26. September 2000, geändert durch Artikel 55 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

In § 14 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

2124

Artikel 2**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes**

Auf Grund des § 4 Absatz 3 Satz 3 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Krankenpflegegesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 119) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

7131

Artikel 3**Änderung der Verordnung über die Akkreditierung und Benennung zugelassener Überwachungsstellen**

Auf Grund des § 17 Absatz 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) wird verordnet:

Die Verordnung über die Akkreditierung und Benennung zugelassener Überwachungsstellen vom 18. Januar 2005 (GV. NRW. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „der Landesanstalt für Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „dem Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359